



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Möglichkeit zur Förderung bzw. Fristverlängerung zur Anschaffung neuer Betäubungsgeräte nach VO (EG) Nr. 1099/2009

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für kleinere und mittlere Metzgereien mit eigener Schlachtung (Schlachtkapazität bis zu 1.000 Großvieheinheiten pro Jahr) zur Anschaffung neuer Betäubungsgeräte

- einen Zuschuss i. H. v. 20 Prozent, maximal aber 5.000 Euro, bis spätestens 30.06.2020 zu gewähren sowie
- die Übergangsfrist um fünf Jahre zu verlängern.

Begründung:

Nach der europaweit geltenden Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, Art. 29 müssen alle Betäubungsgeräte, welche zur Betäubung von Schlachtieren verwendet werden, bis zum 07.12.2019 umgerüstet werden. Demnach dürfen ab dem 08.12.2019 nur noch Elektrobetäubungsgeräte verwendet werden, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektronischen Schlüsselparametern Mindeststromstärke, Mindestspannung und Höchsthfrequenz anzeigen und aufzeichnen. Eine Umrüstung oder auch Neuanschaffung beläuft sich im Schnitt auf mehrere Tausend Euro pro Schlachtbetrieb.

Generell müssen alle elektronischen Betäubungsgeräte das Ende der Mindeststromflusszeit signalisieren. In welcher Form dies passiert, richtet sich nach der zeitlichen Inbetriebnahme des Geräts. Dabei werden folgende zwei Zeitfenster unterschieden: Erfolgte eine Inbetriebnahme vor dem 01.01.2013 („Altgeräte“), muss das Signal in akustischer oder in optischer Form erkennbar sein. Wurde das Gerät nach dem 01.01.2013 („Neugeräte“) in Betrieb genommen, müssen beide Signale das Ende der Mindeststromflusszeit anzeigen. Diese „Neugeräte“ sind ggf. je nach Fabrikat auf die oben beschriebene Aufzeichnungsfähigkeit nachrüstbar. Die sogenannten „Altgeräte“ kommen aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und unter Umständen der technischen Machbarkeit für eine Umbzw. Nachrüstung nicht in Frage und müssen somit zum 08.12.2019 komplett neu angeschafft werden.

Die Betäubungseffektivität ist bei den einzelnen Herstellern sowie Gerätetypen individuell, wobei jeder Schlachtbetrieb seine eigene Präferenz hat, um optimale Ergebnisse im Schlachtvorgang einerseits und in der Fleischqualität andererseits zu erzielen. Aufgrund dessen kommt unter Umständen nicht das kostengünstigste Modell in Frage, sondern jener Hersteller und jenes Gerät, welches auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgelegt ist.

Die Förderprogramme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Marktstrukturförderung“ und „VuVregio/VuVöko“ sind aufgrund der Mindestinvestitionssummen nicht einschlägig. Eine entsprechende Forderung des Landesinnungsverbands für das bayerische Fleischerhandwerk wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgelehnt. Gerade für kleine und Kleinstschlachtbetriebe sind die Anschaffungskosten enorm. Es ist zu befürchten, dass zahlreiche Betriebe die eigene Schlachtung einstellen. Die Amortisation dieser Investitionskosten ist gerade bei Kleinstschlachtschlachtmengen pro Woche schlicht nicht über die Verkaufspreise der handwerklich hergestellten Produkte zu erreichen. Der Wegfall kleinerer Schlachttstätten würde auch bäuerliche Lieferanten in die Krise stürzen, die bedingt durch ähnlich kleinteilige Strukturen eng mit dem Metzgerhandwerk verknüpft sind. Solch erhebliche Kostenmehrungen sind ein Bremsklotz für diese gewünschten und auch politisch gewollten regionalen Akteure, zumeist kleinere Betriebe.